

# **Satzung der Tafel Burgdorf e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Tafel Burgdorf e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Burgdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Burgdorf eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist Burgdorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verein Tafel Burgdorf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke auf überparteilicher Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuer begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (3) Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Tafel Burgdorf e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, insbesondere Nahrungsmittel und andere Gegenstände des persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen, im Sinne des §53 der Abgabenordnung, zuzuführen.
- (4) Die Tafel Burgdorf e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des §66 der Abgabenordnung hält.
- (6) Geldspenden dürfen ausschließlich zur Erreichung der vorstehend genannten Ziele verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18te Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell.

Sie sind nicht stimmberechtigt nach §4 Abs.1. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten unterstützen wollen. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es kann sich dabei durch schriftlich bevollmächtigte andere ordentliche Vereinsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, ausschließlich die Zwecke und Ziele des Vereins zu verfolgen und sich im Sinne der Satzung zu verhalten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten.
- (4) Der Ausschluss erfolgt
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
  - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.
  - c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereins schädigenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

- (6) Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein muss. Dieser beruft unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, die über diese Beschwerde entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- (3) Mitglieder, welche Transferleistungen erhalten, werden für die Dauer dieses Bezuges beitragsfrei gestellt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der Schriftführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) einer Beisitzerin/einem Beisitzenden
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einem weiteren Vereinsmitglied kommissarisch zu übertragen. Bei Ausscheiden der/des 1. Vorsitzenden tritt die/der 2. Vorsitzende an diese Stelle.

## **§ 9 Vertretung, Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Seine Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Vereinszwecke gemäß §2 gerichtet. Er hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit muss die/der 1. Vorsitzende bzw. die/der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung fordern ein anderes Stimmenverhältnis.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels oder Datum des Emailversandes oder persönliche Übergabe) einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (5) Ist das nicht der Fall, kann direkt im Anschluss daran eine neue Mitgliederversammlung abgehalten werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen worden ist. Diese ist für die mitgeteilte Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes.
- b) die Wahl der Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. In der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung soll jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung zum jeweiligen Jahresabschluss haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- e) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- g) Beschlussfassung über Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einem Vertragswert von mehr als 5.000,00 Euro.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen, oder die Mitgliederversammlung auf Antrag geheime Abstimmung beschließt.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfordert die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung bzw. Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck oder die Ziele des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, damit die Mildtätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

### **§ 15 Vermögen, Mittel**

- (1) Das Vermögen (Eigenkapital) und die Mittel (Sachanlagen, Waren, Vorräte) des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele gemäß §2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vermögen bzw. Mitteln des Vereins. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind am Vermögen bzw. den Mitteln nicht beteiligt.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen bzw. seine Mittel nach Abgeltung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverband Burgdorf, die Martin-Luther-Kirchengemeinde Ehlershausen, die St. Nikolaus-Kirchengemeinde Burgdorf, die St. Pankratius-Kirchengemeinde Burgdorf und die St. Paulus-Kirchengemeinde Burgdorf, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Burgdorf, den